

Satzung und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bezeichnung
- 2 Gültigkeit der Satzung
- 3 Zusätzliche Ordnungen
- 4 Ziele
- 5 Mitglieder
- 6 Hauptversammlung
- 7 Organe
- 8 Der erweiterte Vorstand
- 9 Beitragsordnung

1 BEZEICHNUNG

Tennisclub Schopfheim, Abteilung im Sportverein 1912 e.V.

2 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Für den Tennisclub ist die Satzung des Sportvereins in der Fassung vom 18.03.1978 mit allen späteren Zusätzen verbindlich. Die Satzung der Tennisabteilung regelt zusätzlich Punkte, die nur die Tennisabteilung betreffen und der Satzung des SVS nicht zuwiderlaufen. Die Satzungsneuaufgabe erhielt ihre Gültigkeit durch die Genehmigung der Hauptversammlung vom 25. Januar 2008.

Die Satzung und die Ordnungen des TC Schopfheim gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

3 ZUSÄTZLICHE ORDNINGEN

Neben der Satzung des SVS und des Tennisclubs dienen eine:

- Beitragsordnung
- Platzordnung
- Spielordnung

zur Regelung des gesamten Geschehens des Tennisclubs.

4 ZIELE

Der Tennisclub hat sportliche und gesellschaftliche Ziele. Die sportliche Zielsetzung besteht im Erstreben möglichst hoher, der Clubgröße entsprechender Spielklassen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Jugendarbeit gewidmet. Die gesellschaftliche Zielsetzung besteht in der harmonischen, von gegenseitiger Achtung und dem Wunsch nach Begegnung getragenen Clubleben, das sich neben der sportlichen Begegnung zu einem bedeutenden Teil auch aus der Begegnung bei gesellschaftlichen Veranstaltungen des TC zusammensetzt.

5 MITGLIEDER

5.1 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied im TC kann werden, wer ein Anmeldeformular einreicht und die jeweils gültige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag entrichtet. Mitglieder können nur im Rahmen der von der Hauptversammlung genehmigten Bedingungen (Beitragsordnung und Höchstmitgliederzahl) aufgenommen werden. Ein Mitglied hat das Recht, die Anlagen im Rahmen der Haus- und Platzordnung zu benutzen. Beim Verstoß gegen die bestehenden Ordnungen des TC kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mit der Mitgliedschaft im TC erwirbt der/die Eintretende gleichzeitig die Mitgliedschaft im Gesamt-SV-Schopfheim, sofern nicht bereits eine Mitgliedschaft im SVS besteht.

5.2 Passive Mitglieder

Ein passives Mitglied kann kandidieren und abstimmen. Passive Mitglieder nehmen am Clubleben teil, ohne spielberechtigt zu sein.

6 HAUPTVERSAMMLUNG

6.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist 1 mal jährlich, spätestens zum 10.02. eines Jahres, einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Hauptversammlung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Zusätzliche Punkte können von den Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Der Antragschluss wird jeweils in der Einladung angegeben. Die Hauptversammlung ist mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Wählbar sind auch Mitglieder, die ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, durch eine schriftliche Vollmacht bekanntgeben.

6.2 Aufgaben der Hauptversammlung

- Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers (alle 2 Jahre)
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- Genehmigung der Beitragssätze und Mitgliederzahl
- Abstimmung über beantragte Tagesordnungspunkte

Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das auf Wunsch jedem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung steht.

6.3 Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung kann zu wichtigen Anlässen (z.B. Änderung des Haushaltsplanes oder Diskussion und Entscheidung über wichtige Projekte) vom Vorstand wie eine ordentliche Hauptversammlung

einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn mehr als 10 % der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Zum Protokoll gelten die unter Punkt 6.2 genannten Punkte.

7 ORGANE

7.1 Der Vorstand

Die ordentliche Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre die im Folgenden aufgeführten Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl kann offen oder auf Wunsch geheim durchgeführt werden. Der Vorstand arbeitet trotz Aufgabenverteilung im Sinne eines Teams, diskutiert und entscheidet, wenn nötig gemeinsam, auch Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind nachstehend beschrieben:

7.2 1. Vorsitzender

Leitung und Koordination des Gesamtvorstandes. Verantwortlich für die Geschäftsführung. Er entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. Vertretung des TC in der Öffentlichkeit und in der Sitzung des SVS. Der Vorsitzende kann jederzeit für bestimmte Aufgaben einen Stellvertreter aus dem Kreise des Vorstandes oder der Mitglieder ernennen.

7.3 2. Vorsitzender

Stellvertretung des 1. Vorsitzenden, wenn von diesem kein anderer Stellvertreter bestimmt wird. Zuständig für die gesamte Abwicklung des Haus- und Platzbetriebes. Schlägt dem Gesamtvorstand eine Platzordnung vor, wenn eine neue Fassung notwendig wird. Macht Vorschläge zum Haushaltsplan.

7.4 Sportwart

Leitet und koordiniert den Spielbetrieb. Entscheidet über Mannschaftsaufstellungen und alle sportlichen Aktivitäten. Vertritt den TC auf der sportlichen Ebene (Versammlungen, Spielersitzungen). Macht Vorschläge zur Spielordnung, zum Training und zum Haushaltsplan. Kann jederzeit Vertreter für Teilaufgaben berufen. Sorgt dafür, dass Mannschaftsführer für jede Mannschaft gewählt werden, die wiederum nach entsprechender Information durch den Sportwart für die ordentliche Durchführung von Turnieren verantwortlich sind.

7.5 Jugendwart

Der Jugendwart ist für die sportliche und funktionale Führung der Jugendlichen verantwortlich. Er organisiert das Training und die Wettkämpfe und kann ebenso wie der Sportwart Vertreter für bestimmte Aufgaben ernennen. Er macht Vorschläge zur Spielordnung, zum Training und zum Haushaltsplan.

7.6 Kassenwart

Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er stellt in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern den jährlichen Haushaltsplan auf und macht Vorschläge zu finanziellen Fragen.

7.7 Schriftführer

Ist für die Erstellung von Protokollen, Rundschreiben und Erledigung des Schriftverkehrs auf Anweisung des Vorstands verantwortlich. Organisiert Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen und gibt entsprechende Informationen selbst oder auf dem Wege der Delegation an die örtliche Presse weiter.

7.8 Vorstands-Neuwahlen

Der Vorstand fordert alle 2 Jahre zur Neuwahl des Vorstandes auf. Namentliche Vorschläge können schriftlich vor der Hauptversammlung sowie mündlich in der Hauptversammlung eingebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vom Datum der Neuwahl bis zum 31.03. des laufenden Jahres den neuen Vorstand, wenn gewünscht, einzuarbeiten.

8 DER ERWEITERTE VORSTAND

8.1 Aufgabenbereich

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, im Zusammenhang mit dem Tennisbetrieb auftretende Streitigkeiten zu regeln. Er kann vom Vorstand sowie von jedem einzelnen Mitglied in Anspruch genommen werden und wird bei Bedarf oder auf Antrag vom 1. Vorsitzenden innerhalb 10 Tagen einberufen.

8.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r und ein weiteres Vorstandsmitglied des Tennisclubs,
1. Vorsitzende/r und ein weiteres Vorstandsmitglied des SVS-Vorstandes.

9 BEITRAGSORDNUNG

9.1 TC-Beiträge

Der Tennisclub erhebt Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Das Beitragsjahr umfasst die Zeit vom 01.01.-31.12.

9.2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht besteht für alle Mitglieder. Sie beginnt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Mitglieds. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn die schriftlich beantragte Mitgliedschaft durch Übersendung einer Satzung und Beitragsrechnung bestätigt wird. Sie endet mit dem schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Beitragsjahres. Bei der Austrittserklärung vom TC muss mitgeteilt werden, ob die Mitgliedschaft im SVS weiterhin bestehen bleibt oder ebenfalls gekündigt wird.

9.3 Eingeschränkte Beitragspflicht

War ein Mitglied verhindert, rechtzeitig zu kündigen, oder sind für das Mitglied Umstände eingetreten, die eine Kündigung rechtfertigen, so kann diese bis spätestens 15.03. des Beitragsjahres nachgeholt werden. Die Beitragspflicht entfällt damit. Kann ein Mitglied aus zwingenden Gründen (Umzug, Unfall o.a.) nicht am

Spielbetrieb teilnehmen und kündigt seine Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Beitragsjahres, so kann ihm die Hälfte des Beitrages erstattet werden. Mangelnde Spielgelegenheit, aus welchem Grund auch immer, kann kein Grund für eine Erstattung sein. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag bis zum Ende des Beitragsjahres. Wird eine Mitgliedschaft erst nach dem 31.07. gegründet, so ist nur der halbe Beitrag zu zahlen. Diese Regelung gilt nur für Beiträge, nicht für etwaige sonstige Umlagen.

9.4 Beitragsfreiheit

Von der Beitragszahlung können Mitglieder nur freigestellt werden, wenn sie sich durch persönlichen oder finanziellen Einsatz für den TC in besonderer Weise verdient gemacht haben. Bei der Beurteilung einer Beitragsfreiheit sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

9.5 Beitragsklassen

Die Beiträge werden nicht einheitlich erhoben. Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

Einzelmitgliedschaft

Gruppe 1	Aktive Einzelmitglieder 19-27 Jahre
Gruppe 2	Aktive Einzelmitglieder ab 28 Jahre
Gruppe 3	Aktive Ehepartner von Gruppe 1+2
Gruppe 4	Kinder bis 14 Jahre
Gruppe 5	Jugendliche 15-18 Jahre
Gruppe 6	Auszubildende, Schüler, Studenten 19-27 Jahre
Gruppe 7	Zweitmitgliedschaft
Gruppe 8	Passivmitgliedschaft

Familienmitgliedschaft

Gruppe 1	Familie mit 1 Erwachsenen und einem Kind*, Schüler*, Auszubildenden*, Studenten*
Gruppe 2	Familie mit 2 Erwachsenen und einem Kind*, Schüler*, Auszubildenden*, Studenten*
Gruppe 3	jedes weitere Kind*, Schüler*, Auszubildende*, Studenten*

*bis 27 Jahre

Für die Einstufung in eine Beitragsklasse ist der 31. Dezember des Beitragsjahres maßgebend.

Die Einstufung in die Beitragsgruppe 6 muss dem Sinn und Zweck eines zumutbaren Beitrages entsprechen. Eine finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Beitragsgruppen darf damit nicht verbunden sein. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, eine evtl. andere Einstufung vorzunehmen.

Für erwachsene Personen, die den Nachweis einer Aktivmitgliedschaft in einem anderen Verein (Tennisclub) erbringen, gilt die Beitragsgruppe 7 der Einzelmitgliedschaft. Sie sind damit aktives Mitglied mit ermäßigtem Beitrag und unbeschränkter Spielmöglichkeit. Über die beitragsfreie oder beitragsermäßigte Spielberechtigung von Mannschaftsspielern / Mannschaftsspielerinnen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Notwendigkeit.

9.6 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Höhe der Ausgaben. Im Rahmen der alljährlichen Hauptversammlung ist der Versammlung ein Finanzplan für die kommende Spielsaison vorzulegen und ist von ihr genehmigen zu lassen. Entsprechend dem Finanzbedarf sind die Beiträge festzusetzen. Die Höhe der jeweils festgesetzten Beiträge ist in das Hauptversammlungsprotokoll aufzunehmen. Neben den Beiträgen für den TC ist ein Beitrag

für den SVS zu zahlen, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Satzung des SVS ergibt. Bei Zugehörigkeit zu mehr als einer Abteilung ist der SVS-Beitrag nur 1 mal zu zahlen. Der Nachweis für den Wegfall des SVS-Beitrages ist von dem Mitglied zu führen. Passiv-Mitglieder haben den SVS-Beitrag, sofern diese Mitgliedschaft besteht, direkt an den SVS zu entrichten. Z. Zt. gelten folgende Beiträge:

Einzelmitgliedschaft

	TC Beitrag	SVS Beitrag	Gesamt Beitrag
Gruppe 1	130,00 €	32,00 €	162,00 €
Gruppe 2	160,00 €	32,00 €	192,00 €
Gruppe 3	125,00 €	22,00 €	147,00 €
Gruppe 4	40,00 €	16,00 €	56,00 €
Gruppe 5	80,00 €	18,00 €	98,00 €
Gruppe 6	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Gruppe 7	90,00 €	32,00 €	122,00 €
Gruppe 8	15,00 €	-	15,00 €

Familienmitgliedschaft

	TC Beitrag	SVS Beitrag	Gesamt Beitrag
Gruppe 1	150,00 €	60,00 €	210,00 €
Gruppe 2	260,00 €	60,00 €	320,00 €
Gruppe 3	30,00 €	-	30,00 €

9.7 Gastspieler

Die Tennisanlage kann von Gästen gegen eine Gebühr und nach der Platz- und Spielordnung benutzt werden. Das Recht, als Gast Tennis zu spielen, kann von ein und derselben Person nicht mehrere Jahre nacheinander in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

9.8 Benutzungsgebühren

Es liegt im Ermessen des Vorstandes inwieweit von Mitgliedern für die Benutzung von Clubeigentum Gebühren erhoben werden.

9.9 Wechsel der Aktiv-/Passiv-Mitgliedschaft

Mitglieder der Beitragsgruppen 1-7 (Einzelmitgliedschaft) und 1-3 (Familienmitgliedschaft) können sich jeweils bis zum Beginn einer neuen Spielsaison in die Beitragsgruppe 8 umstufen lassen, sofern sie vorübergehend oder dauernd nicht mehr am aktiven Spielbetrieb teilnehmen wollen.

9.10 Beitragsanforderung

Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. eines Jahres schriftlich von den Mitgliedern anzufordern. Sind mehrere Familienangehörige Mitglied, so genügt eine gemeinsame Aufforderung unter Nennung der Einzelbeiträge.

9.11 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden spätestens mit der Eröffnung der Spielsaison, die offiziell bekannt gegeben wird, fällig. Ein Aushang am Clubhaus genügt hierfür. Im Falle Punkt 9.3 wird der Beitrag mit Erhalt der Rechnung fällig.

9.12 Nichtzahlung der Beiträge

Werden Beiträge nach 2-maliger Mahnung nicht bezahlt, so entscheidet der Vorstand darüber, ob sie evtl. gestundet, erlassen oder eingetrieben werden bzw. das Mitglied ausgeschlossen wird.

9.13 Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitragsordnung wird alljährlich durch die Rechnungsprüfer im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit gem. Punkt 6.2 der Satzung geprüft.

9.14 Änderungen und Ergänzungen

Für Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung gelten die gleichen Bestimmungen über Änderungen und Ergänzung der Satzung.